

**was** | ak  
wirtschaft  
arbeit  
soziales

# Dienstleistungen WAS – Wirtschaft Arbeit Soziales



## Übersicht

- Dienstleistungen WAS – Wirtschaft Arbeit Soziales
- Ausgangslage / Ziel der Reform
- Änderungen
- Weitere Hilfeleistungen
- Fragen

# Dienstleistungen WAS – Wirtschaft Arbeit Soziales

- 700 Mitarbeitende
- Mehr als ein Dutzend Sozialversicherungen werden durch WAS abdeckt
- Umsatz von mehr als CHF 2,6 Mia.
- Alleine im Bereich der Coronaentschädigung:
  - Kurzarbeit: Seit März 2020 bis Oktober 2021 rund 676 Mio. CHF an betroffene Betriebe ausbezahlt.
  - Erwerb ersatz: Die Ausgleichskasse Luzern hat 111 Mio. CHF ausbezahlt.

# Organisation WAS





## Auftraggeber / Kunden



## Zielsetzung

- Kundenorientierung weiter steigern
- Synergien nutzen
- Rahmenbedingungen: Einhalten der rechtlichen Vorgaben
- Künftige inhaltliche wie regionale Entwicklungen mitberücksichtigen



# Synergien WAS



Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen



Verstärkte Zusammenarbeit über Geschäftsfelder



Schlanke effektive Logistik



Sparpotenzial von mehreren Millionen  
Investition in die Zukunft für Kunden und Mitarbeitende

# Dienstleistungen WAS

## Blick auf die Aufgaben WAS AK



### Bundesaufgaben

- AHV
- IV
- EO/MSE/VSE
- EO Corona
- Familienzulagen Landwirtschaft
- Kontrolle BVG/UVG
- Inkasso ALV
- Rückgabe CO<sub>2</sub>-Abgabe

### Kantonale Aufgaben

- Ergänzungsleistungen
- Familienzulagen
- Prämienverbilligung
- Kontrolle Versicherungsobligatorium KVG
- Arbeitslosenhilfsfonds
- Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen STAPUK

## Blick in die Zukunft

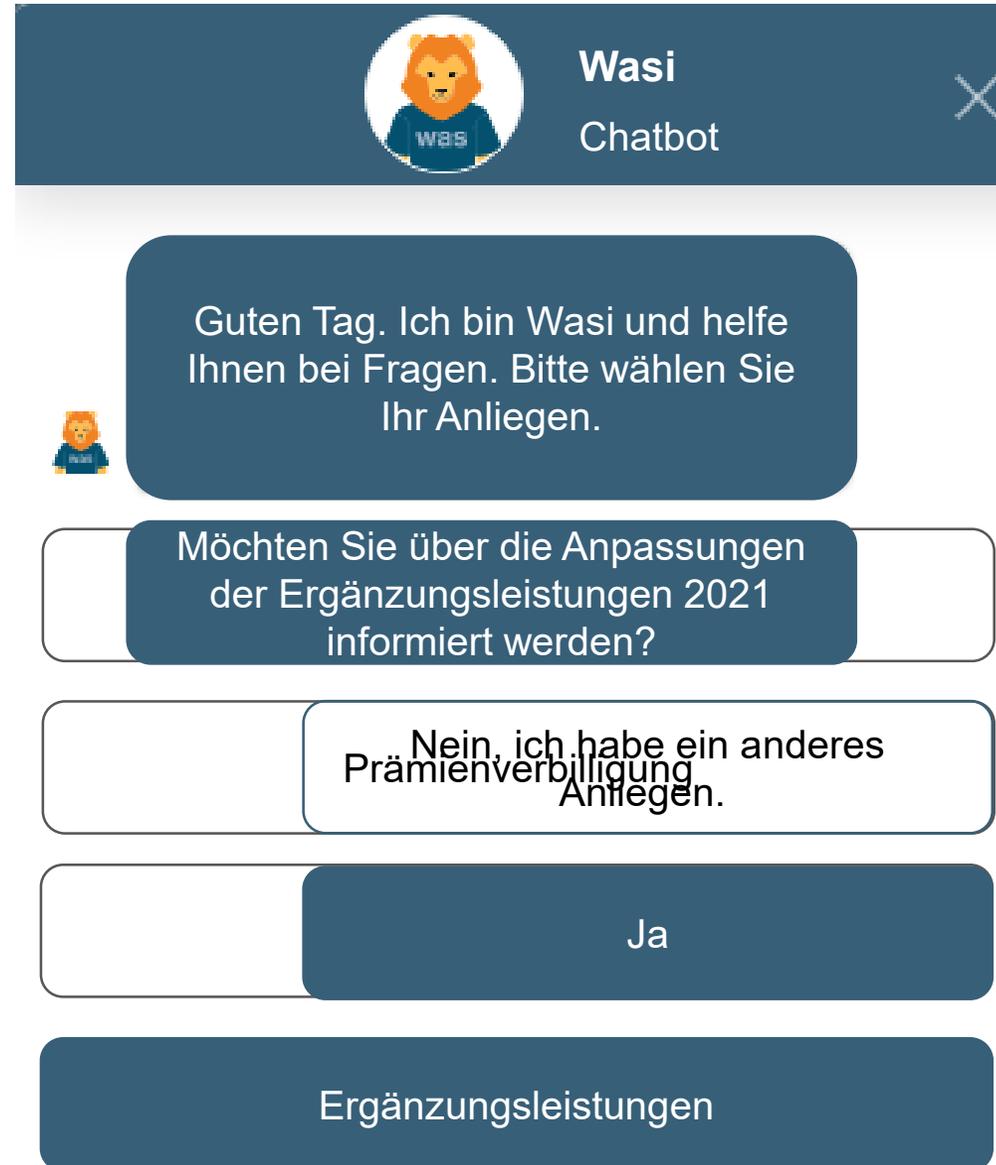
### Digitalisierung

- Kundenportal weiter ausbauen
- Einsatz künstlicher Intelligenz
  - Chatbot „WASI“
  - Belegsleser mit Intelligenz



### Sonstige Projekte

- Neue Website im 2022
- Kundenbetreuung/Kundenpflege
- Neubauprojekt



The screenshot shows a chatbot interface with a dark blue header. On the left is a circular profile picture of a beaver character with 'was' written below it. To the right of the profile picture, the name 'Wasi' and the title 'Chatbot' are displayed. A close button (an 'X' icon) is in the top right corner. The main chat area has a white background. A dark blue message bubble on the left contains a small beaver icon and the text: 'Guten Tag. Ich bin Wasi und helfe Ihnen bei Fragen. Bitte wählen Sie Ihr Anliegen.' Below this, a white message bubble contains the question: 'Möchten Sie über die Anpassungen der Ergänzungsleistungen 2021 informiert werden?'. Two response options are shown in white bubbles: 'Nein, ich habe ein anderes Anliegen.' and 'Ja'. At the bottom, a large dark blue button is labeled 'Ergänzungsleistungen'.



## Ausgangslage / Ziel der Reform



## Ausgangslage

- Kostensteigerung 2000 bis 2020 von CHF 2,3 auf 5,4 Mia.
- Im 2030 werden voraussichtlich 6,7 Mia. CHF EL ausgerichtet
- Die Zahl der EL-Bezüger stieg von 203'000 auf 342'000

# Ergänzungsleistungen – Anpassungen 2021



Kostenwachstum bremsen



Fehlanreize beseitigen



Schwelleneffekt vermindern



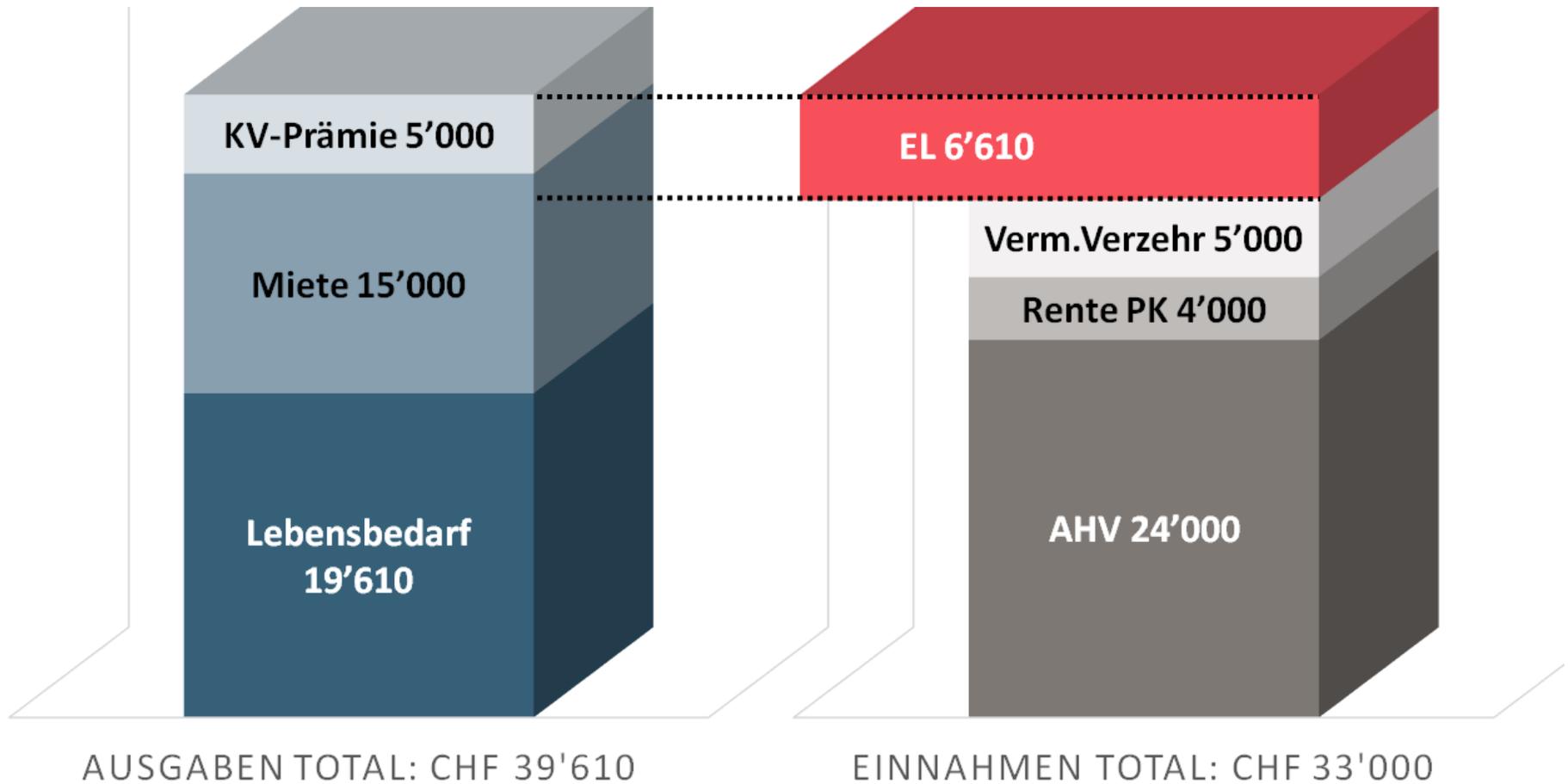
Mietzinsmaximum anheben

-> Einführung per 1.1.2021  
-> dreijährige Übergangsfrist  
(Besitzstand)

## Änderungen

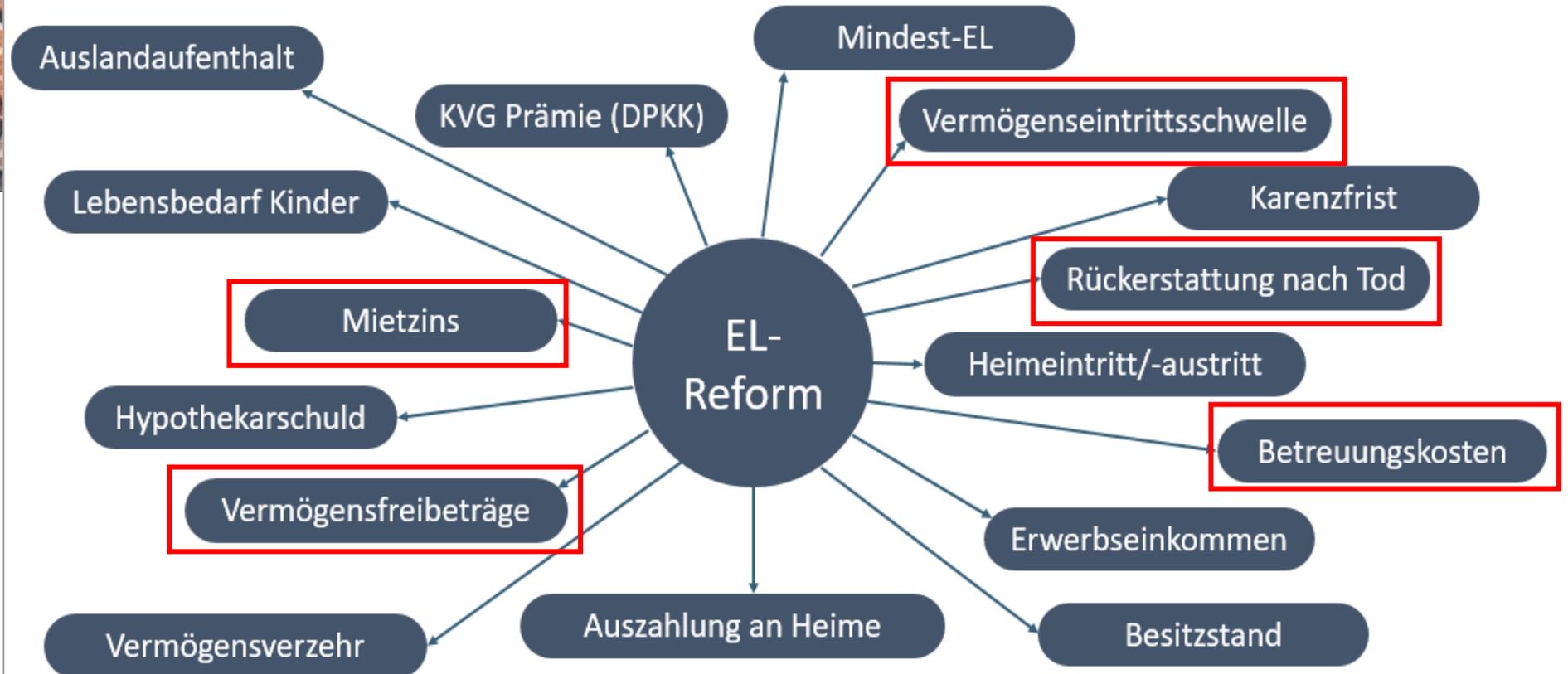
# Info Ergänzungsleistungen

## Berechnung der EL zu Hause





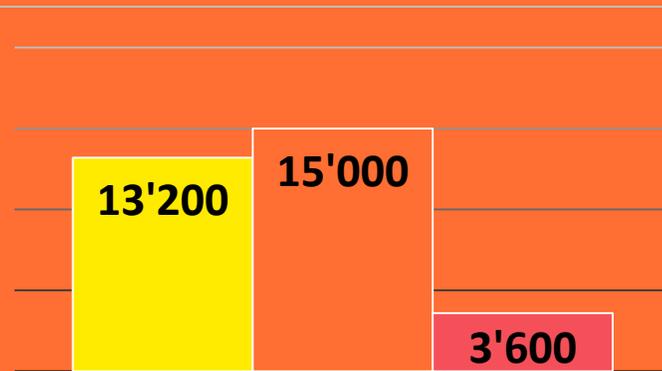
## Änderungen per 1.1.2021





## Mietzinsmaximum

### Nach altem Recht



- Alleinstehend
- Ehepaar mit/ohne Kind
- Zuschlag rollstuhlgängige Wohnung

### Nach neuem Recht

Mietzinsmaximum ist abhängig von:

- Mietzinsregion
- Anzahl Personen im Haushalt
- Zuschlag rollstuhlgängige Wohnung von CHF 6'000

## Mietzins – Übersicht



### Nach neuem Recht

Haushaltgrösse	Mietzinsregion*		
	Region 1 (Grosszentrum)	Region 2 (Stadt)	Region 3 (Land)
Alleinlebend	16 440	15 900	14 520
2 Personen	19 440	18 900	17 520
3 Personen	21 600	20 700	19 320
4 und mehr Personen	23 520	22 500	20 880
Einzelperson in einer Wohngemeinschaft	9 720	9 450	8 760
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 000	6 000



## Anpassung pauschale Neben- und Heizkosten

Nach altem Recht	Nach neuem Recht
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nebenkosten selbstbewohnte Liegenschaften: CHF 1'680</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nebenkosten selbstbewohnte Liegenschaften: CHF 2'520</li></ul>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Heizkostenpauschale: CHF 840</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Heizkostenpauschale: 1'260.-</li></ul>

## Betreuungskosten



### Nach altem Recht



Keine

### Nach neuem Recht

Betreuungskosten für Kinder bis 11 Jahre

Anrechnung falls Erwerbseinkommen erzielt wird oder aus gesundheitlichen Gründen Betreuung notwendig ist

## Vermögensschwelle



### Nach altem Recht



Keine

### Nach neuem Recht

Kein Anspruch falls Vermögen folgende Grenzwerte übersteigt:

- Alleinstehende -> CHF 100'000
- Verheiratete -> CHF 200'000
  
- Selbstbewohnte Liegenschaften werden nicht berücksichtigt

## Vermögen und Freibetrag



Nach altem Recht	Nach neuem Recht
<ul style="list-style-type: none"> <li>Alleinstehende CHF 37'500</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alleinstehende CHF 30'000</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Ehepaare CHF 60'000</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ehepaare CHF 50'000</li> </ul>
<b>Andere Ansätze unverändert</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kinder</li> </ul>	CHF 15'000
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohneigentum</li> </ul>	CHF 112'500
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine Person Wohneigentum / die andere im Heim</li> </ul>	CHF 300'000

## Übermässiger Vermögensverbrauch



### Nach altem Recht

- Falls der Vermögensverbrauch mit Belegen nachgewiesener ist, gilt dieser nicht als Verzicht (Weltreise, häufiger Restaurantbesuch, kulturelle Veranstaltungen usw.).
- Keine Lebensführungskontrolle

### Nach neuem Recht

Vermögensverzicht liegt vor wenn:

- ab Anspruch auf eine IV- oder Witwenrente mehr als 10 %/Jahr des Vermögens verbraucht wird
- bei AHV-Rentnern wird der Vermögensverzehr 10 Jahre vor AHV-Rentenanspruch geprüft
- Reduktion des Vermögens um 10'000.00 auch bei einem Vermögen unter CHF 100'000 zulässig

## Rückzahlung rechtmässig bezogener EL



### Nach altem Recht



Keine

### Nach neuem Recht

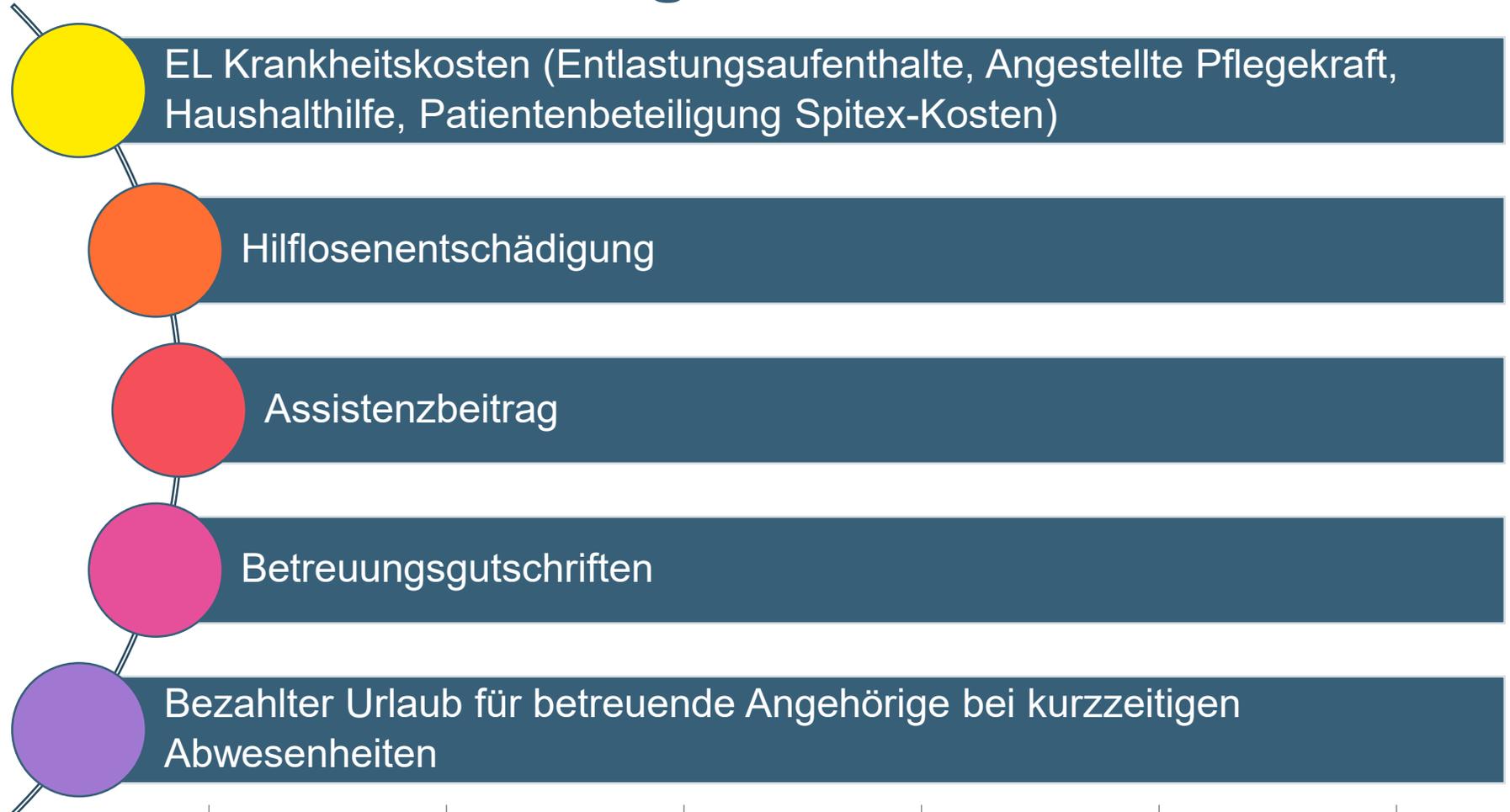
Falls Nachlass grösser CHF 40'000.00

- EL wird nach dem Tod zurückgefordert
- Rückerstattung des Nachlassanteils über dem Grenzbetrag
- Sicherungsinventar massgebend
- Todesfallkosten werden von den CHF 40'000.00 nicht abgezogen
- bei Ehepaaren gilt der Nachlass ab Tod des zweitversterbenden Ehepartner
- Verwirkungsfrist 10 Jahre
- EL ab Januar 2021 rückforderbar

## Weitere Hilfeleistungen



## Weitere Hilfeleistungen





## Weitere Informationen

- [www.was-luzern.ch/ak](http://www.was-luzern.ch/ak) (Ergänzungsleistungen / EL-Reform)
- Merkblatt 5.01
- Merkblatt 5.02
- Ergänzungsleistungen (EL) 2021: Was ändert?
- => Merkblätter befinden sich auf unserer Webseite [www.was-luzern.ch/ak](http://www.was-luzern.ch/ak)

# Ergänzungsleistungen – Anpassungen 2021

